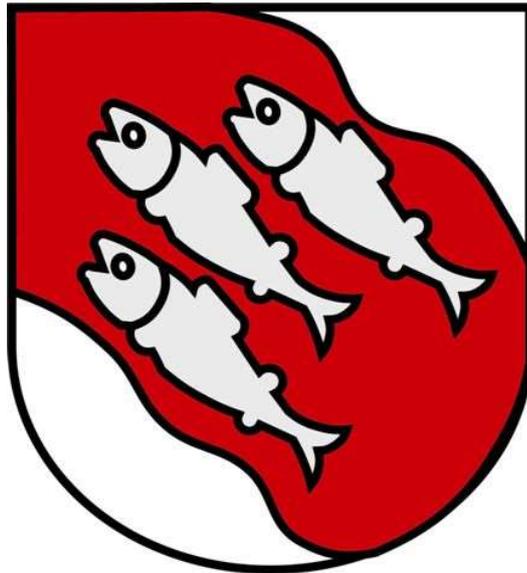


Einwohnergemeinde Röthenbach i. E.



Friedhof- und Begräbnisordnung 2020

vom 22. November 2019

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Organisation	4
1.	Aufsicht und Verwaltung	4
	Aufsicht.....	4
	Wahlbehörde	4
	Aufgaben Gemeinderat.....	4
2.	Personal.....	4
	Aufgaben Friedhofgärtner	4
	Aufgaben Totengräber	4
	Verhalten Friedhofpersonal.....	4
	Entschädigung	5
II.	Bestattungsordnung.....	5
1.	Anmeldung der Todesfälle.....	5
	Anmeldung	5
	Dokumente	5
	Leichenfund	5
2.	Anordnung der Bestattung.....	5
	Bestattungsbewilligung	5
	Bestattungsfreigabe	5
	Voraussetzung Feuerbestattung	5
3.	Durchführung der Bestattung.....	5
	Material Sarg	5
	Aufbahrung	5
	Leichenüberführung	6
	Leichentransporte	6
	Besammlung.....	6
	Gestaltung Bestattungsfeier.....	6
III.	Friedhofordnung	6
1.	Allgemeines.....	6
	Ordnung, Instandhaltung Gräber	6
	Bepflanzung.....	6
	Öffnungszeiten.....	6
	Friedhofgebäude.....	6
2.	Beisetzungsstätten	7
	Beisetzungsarten, Gräberarten	7
	Bestattungskontrolle	7
	Urnenbestattung auf best. Grab, Voraussetzung	7
	Abmessungen Gräber.....	7
	Ruhedauer.....	7

3.	Grabmäler	8
	Gestaltung	8
	Ausnahmebewilligungen	8
	Abmessungen	8
	Aufstellen	9
	Holzkreuz	9
	Beschädigung	9
	Instandhaltung	9
4.	Anpflanzung und Unterhalt der Gräber	9
	4.1. Grabbesorgung durch die Angehörigen	9
	Grundsatz	9
	Grabbesorgung durch Friedhofgärtner	9
	Erstellung und Unterhalt Schrittplatte	10
	Bepflanzung Gräber	10
	Instandhaltung Gräber	10
	Unterhalt unbesorgte Gräber	10
	4.2. Pauschale Grabbesorgung durch die Gemeinde	10
	Voraussetzung	10
	Bemessung einmalige Gebühr	10
	Verbuchung	10
	Restliche Grabdauer bestehende Gräber	10
5.	Räumung der Gräber und Exhumation	10
	Grundsatz Exhumation	10
	Bekanntgabe Räumung Gräber	11
	Räumung Grabmäler	11
IV.	Kostentragung, Gebührenrahmen	11
	Grundsatz	11
	Gebührenrahmen	11
	Bestattungskosten Unbemittelter	12
	Rechnungsstellung/Inkasso	12
V.	Schutz- und Schlussbestimmungen	12
	Verhalten auf dem Friedhof	12
	Haftung im Schadenfall	12
	Haftungsausschluss	13
	Strafbestimmungen	13
	Rechtsmittel	13
	Ergänzende Bestimmungen	13
	Inkrafttreten	13

- Die Einwohnergemeinde Röthenbach i. E. erlässt gestützt auf
- die eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004;
 - das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998;
 - das Polizeigesetz (PolG) vom 8. Juni 1997;
 - das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 2. Dezember 1984
 - die Verordnung über das Bestattungswesen (BestV) vom 27. Oktober 2010;
 - das Organisationsreglement der Gemeinde Röthenbach i. E.

folgendes Friedhofreglement:

	I. Organisation
	1. Aufsicht und Verwaltung
<i>Aufsicht</i>	Art. 1 Das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Röthenbach i. E. untersteht dem Gemeinderat als Ortspolizeibehörde.
<i>Aufgaben Gemeinderat</i>	Art. 2 1. Seine Aufgaben sind: - Überwachung des Bestattungswesens - Überwachung der Tätigkeit der Friedhofgärtner und des Totengräbers - Beaufsichtigung und Verwaltung der Friedhofanlagen und Gebäulichkeiten - Überwachung der Ausführungsvorschriften über die Grabmäler - Ausarbeitung von Vorschlägen zur Ausführung von grösseren Projekten - Verfügungen und Entscheide im Rahmen ihres Aufgabenkreises 2. Für besondere Aufgaben kann er geeignete Fachleute beiziehen.
	2. Personal
<i>Wahlbehörde</i>	Art. 3 1. Der Gemeinderat wählt: a) je einen Friedhofgärtner für die Friedhöfe Röthenbach i. E. und Würzbrunnen b) einen Totengräber 2. Die unter Ziffer 1 angegebenen Ämter können der gleichen Person übertragen werden.
<i>Aufgaben Friedhofgärtner</i>	Art. 4 Den Friedhofgärtnern obliegen die Beaufsichtigung und Instandhaltung der Anlagen, Wege, Bäume und Einfriedungen sowie die vorschriftsgemässe Besorgung der ihnen hierzu übertragenen Gräber.
<i>Aufgaben Totengräber</i>	Art. 5 Der Totengräber ist verantwortlich für die Bereitstellung der Gräber und für eine würdige Durchführung der Bestattungen. Er besorgt, unter Mithilfe von anderen Personen, das Tragen der Särge und Urnen zum Grabe und das Versenken derselben. Ferner obliegt ihm das Auffüllen und Verebnen der Gräber. Er sorgt für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof
<i>Verhalten Friedhofpersonal</i>	Art. 6 Dem Friedhofpersonal wird korrektes Verhalten gegenüber den Angehörigen von Verstorbenen und Friedhofbesuchern zur Pflicht gemacht. Es hat den Weisungen und Instruktionen des Gemeinderates nachzukommen.

<i>Entschädigung</i>	<p>Art. 7</p> <p>1. Friedhofgärtner und Totengräber werden für ihre Arbeiten nach den vom Gemeinderat zu genehmigenden Ansätzen entschädigt.</p> <p>2. Grundlage dafür bilden die Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Gärtnermeister, Fachgruppe Friedhof.</p>
	<p>II. Bestattungsordnung</p>
	<p>1. Anmeldung der Todesfälle</p>
<p><i>Anmeldung</i></p> <p><i>Dokumente</i></p> <p><i>Leichenfund</i></p>	<p>Art. 8</p> <p>1. Jeder Todesfall ist sofort von den Angehörigen, Hausgenossen oder Verantwortlichen dem zuständigen Zivilstandsamt und der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.</p> <p>2. Dem Zivilstandsamt sind vorzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die amtliche ärztliche Todesbescheinigung - der Eheschein oder das Familienbüchlein bei verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Personen - der Geburtsschein bei Kindern und ledigen Personen <p>3. Über Leichenfunde ist der Polizeibehörde sofort Meldung zu erstatten.</p>
	<p>2. Anordnung der Bestattung</p>
<i>Bestattungsbewilligung</i>	<p>Art. 9</p> <p>1. Der Gemeindegemeinschreiber stellt die Bewilligung für die Erd- und Urnenbestattung aus, zuhanden</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Totengräbers - des zuständigen Pfarramtes - der Angehörigen der Verstorbenen <p>2. Er bestimmt den Zeitpunkt der Beisetzung in Absprache mit dem Pfarramt, bzw. dem Leiter der Trauerfeier.</p>
<p><i>Bestattungsfreigabe</i></p> <p><i>Voraussetzung Feuerbestattung</i></p>	<p>Art. 10</p> <p>1. Die Leiche darf zur Bestattung erst freigegeben werden, wenn die Meldungen gemäss Art. 8 erfolgt sind. Vorbehalten bleiben Ausnahmefälle (Art. 36, Zivilstandsverordnung).</p> <p>2. Kein Leichnam darf beerdigt werden, bevor bei eingetretener Winterkälte wenigstens 72 Stunden und in der übrigen Jahreszeit wenigstens 48 Stunden seit dem Hinschied verflossen sind.</p> <p>3. Für frühere Beerdigung ist eine spezielle Bewilligung einzuholen. (Art. 4 Verordnung über das Bestattungswesen).</p>
	<p>3. Durchführung der Bestattung</p>
<i>Material Sarg</i>	<p>Art. 11</p> <p>Die Säрге dürfen nur aus leichtem, weichem Holz angefertigt sein. Kremationssärgen dürfen überdies keine metallenen Bestandteile aufweisen.</p>
<i>Aufbahrung</i>	<p>Art. 12</p> <p>1. Für die Aufbahrung der Leichen steht im Friedhof Röthenbach i. E. ein Aufbahrungsraum zur Verfügung.</p> <p>2. Dieser kann von Angehörigen und Drittpersonen bis zur Bestattung besucht werden, sofern nicht hygienische Gründe dagegensprechen. Der Schlüssel ist bei der</p>

	Gemeindeverwaltung Röthenbach i. E. abzuholen.
<i>Leichenüberführung</i> <i>Leichentransporte</i>	Art. 13 1. Die Leichen sind aus wohnungshygienischen und sanitätspolizeilichen Gründen nach Vorliegen der ärztlichen Todesbescheinigung in das Friedhofgebäude zu überführen, soweit vom Arzt nicht Ausnahmen zugestanden werden. 2. Begehren für Leichentransporte sind an eine einschlägige Firma zu richten.
<i>Besammlung</i>	Art. 14 Die Teilnehmer der Bestattungsfeier besammeln sich auf dem Friedhof. Ein öffentliches Leichengeleit findet nicht statt.
<i>Bestattungszeiten</i>	Art. 15 1. Als Beerdigungszeiten werden festgesetzt: - Montag bis Freitag, vormittags 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr. - In begründeten Ausnahmefällen samstags 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr - An Sonn- und Feiertagen dürfen nur in dringenden Fällen, mit der Zustimmung des Gemeinderates, Bestattungen vorgenommen werden. 2. Urnenbeisetzungen können während des Mittaggeläutes um 11.00 Uhr oder nach Absprache vorgenommen werden.
<i>Gestaltung Bestattungsfeier</i>	Art. 16 Die Gestaltung der Abdankungsfeier richtet sich nach dem Wunsch des Verstorbenen und der Angehörigen bzw. Zuständigen. Mit dem Pfarramt bzw. dem Leiter der Trauerfeier ist unverzüglich Kontakt aufzunehmen.
	III. Friedhofordnung
	1. Allgemeines
<i>Ordnung, Instandhaltung Gräber</i>	Art. 17 Die Friedhöfe, als Ruhestätte der Verstorbenen, sind von jedermann in Ehren zu halten. Sämtliche Anlagen und Gräber sind fortwährend in gutem Zustand zu halten.
<i>Bepflanzung</i>	Art. 18 Der Friedhof soll angemessen eingefriedet, mit Türen versehen und zu keinem seiner Bestimmungen als Ruhestätte der Verstorbenen fremden Gebrauch benützt werden. Kulturpflanzen dürfen auf dem Friedhof keine angepflanzt werden, es sei denn, der Gemeinderat habe hierzu die Bewilligung erteilt.
<i>Öffnungszeiten</i>	Art. 19 1. Die Friedhöfe stehen der Bevölkerung zu jeder Tageszeit offen, Kindern jedoch nur in Begleitung erwachsener Personen. 2. Das Mitführen von Hunden sowie Fahrrädern und andern Fahrzeugen in den Friedhof ist den Friedhofbesuchern untersagt.
<i>Friedhofgebäude</i>	Art. 20 Das Friedhofgebäude dient der Aufbahrung von Leichnamen vor der Bestattung. Es enthält ebenfalls einen Geräteraum mit Toilette. Die Aufsicht und Pflege des Friedhofgebäudes obliegt dem Totengräber und dem Gemeinderat.

	2. Beisetzungsstätten																																												
<i>Beisetzungsarten, Gräberarten</i>	<p>Art. 21</p> <p>Für die Beisetzung stehen folgende Arten von Gräbern zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reihengräber für die Erdbestattung auf dem Friedhof Röthenbach - Kindergräber für Kinder bis 12 Jahre auf dem Friedhof Röthenbach - Urnengräber auf dem Friedhof Röthenbach und auf dem Friedhof Würzbrunnen - Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensgravur auf dem Friedhof Röthenbach und auf dem Friedhof Würzbrunnen 																																												
<i>Bestattungskontrolle</i>	<p>Art. 22</p> <p>Über die Erd- und Urnenbestattungen sowie über Beisetzungen auf dem Gemeinschaftsgrab führt die Gemeindeverwaltung ein Verzeichnis.</p>																																												
<i>Urnenbestattung auf best. Grab, Voraussetzung</i>	<p>Art. 23</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In jedem Grab darf nur ein Leichnam bestattet werden. 2. Es ist jedoch gestattet, auf ein bestehendes Erdbestattungsgrab bis zu zwei Urnen beizusetzen, wenn das Grab nicht älter als 15 Jahre alt ist. 3. Bei älteren bestehenden Gräbern kann der Gemeinderat eine Ausnahmegewilligung erteilen. 4. Die Kosten einer allfällig späteren Umplatzierung einer Urne in das Gemeinschaftsgrab gehen zu Lasten der Angehörigen. 																																												
<i>Abmessungen Gräber</i>	<p>Art. 24</p> <p>Die Gräber sollen folgende Masse aufweisen:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;"></th> <th style="text-align: center;"><i>Länge</i></th> <th style="text-align: center;"><i>Breite</i></th> <th style="text-align: center;"><i>Tiefe</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) Reihengräber</td> <td style="text-align: center;">220 cm</td> <td style="text-align: center;">120 cm</td> <td style="text-align: center;">160 cm</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Der Zwischenraum von Gräberreihe zu Gräberreihe beträgt 150 cm, der Abstand von Grab zu Grab 50 cm. In besonderen Fällen kann der Gemeinderat eine grössere Entfernung verfügen.</td> </tr> <tr> <td>b) Kindergräber</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Kinder von 3–12 Jahren</td> <td style="text-align: center;">220 cm</td> <td style="text-align: center;">120 cm</td> <td style="text-align: center;">160 cm</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Kinder bis 3 Jahre</td> <td style="text-align: center;">100 cm</td> <td style="text-align: center;">100 cm</td> <td style="text-align: center;">120 cm</td> </tr> <tr> <td>c) Urnengräber</td> <td style="text-align: center;">60 cm</td> <td style="text-align: center;">60 cm</td> <td style="text-align: center;">80 cm</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Der Abstand von Grab zu Grab beträgt 30 cm.</td> </tr> <tr> <td>d) Gemeinschaftsgräber</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="4">Für Beisetzungen auf den Gemeinschaftsgräbern gelten die folgenden Bestimmungen:</td> </tr> <tr> <td colspan="4"> <ul style="list-style-type: none"> - Angehörige dürfen bei der Beisetzung der Asche anwesend sein. - Für Blumen und Kränze wird ein besonderer Platz (Blumenplatz) zur Verfügung gestellt. Der Friedhofgärtner entfernt die 14 Tage nach der Beisetzung von den Angehörigen nicht weggeräumten Blumen, Kränze und sonstigen Schmuck. - Die Gemeinschaftsgräber werden ausschliesslich vom Friedhofgärtner bepflanzt und mit Blumen geschmückt. </td> </tr> </tbody> </table>		<i>Länge</i>	<i>Breite</i>	<i>Tiefe</i>	a) Reihengräber	220 cm	120 cm	160 cm	Der Zwischenraum von Gräberreihe zu Gräberreihe beträgt 150 cm, der Abstand von Grab zu Grab 50 cm. In besonderen Fällen kann der Gemeinderat eine grössere Entfernung verfügen.				b) Kindergräber				Kinder von 3–12 Jahren	220 cm	120 cm	160 cm	Kinder bis 3 Jahre	100 cm	100 cm	120 cm	c) Urnengräber	60 cm	60 cm	80 cm	Der Abstand von Grab zu Grab beträgt 30 cm.				d) Gemeinschaftsgräber				Für Beisetzungen auf den Gemeinschaftsgräbern gelten die folgenden Bestimmungen:				<ul style="list-style-type: none"> - Angehörige dürfen bei der Beisetzung der Asche anwesend sein. - Für Blumen und Kränze wird ein besonderer Platz (Blumenplatz) zur Verfügung gestellt. Der Friedhofgärtner entfernt die 14 Tage nach der Beisetzung von den Angehörigen nicht weggeräumten Blumen, Kränze und sonstigen Schmuck. - Die Gemeinschaftsgräber werden ausschliesslich vom Friedhofgärtner bepflanzt und mit Blumen geschmückt. 			
	<i>Länge</i>	<i>Breite</i>	<i>Tiefe</i>																																										
a) Reihengräber	220 cm	120 cm	160 cm																																										
Der Zwischenraum von Gräberreihe zu Gräberreihe beträgt 150 cm, der Abstand von Grab zu Grab 50 cm. In besonderen Fällen kann der Gemeinderat eine grössere Entfernung verfügen.																																													
b) Kindergräber																																													
Kinder von 3–12 Jahren	220 cm	120 cm	160 cm																																										
Kinder bis 3 Jahre	100 cm	100 cm	120 cm																																										
c) Urnengräber	60 cm	60 cm	80 cm																																										
Der Abstand von Grab zu Grab beträgt 30 cm.																																													
d) Gemeinschaftsgräber																																													
Für Beisetzungen auf den Gemeinschaftsgräbern gelten die folgenden Bestimmungen:																																													
<ul style="list-style-type: none"> - Angehörige dürfen bei der Beisetzung der Asche anwesend sein. - Für Blumen und Kränze wird ein besonderer Platz (Blumenplatz) zur Verfügung gestellt. Der Friedhofgärtner entfernt die 14 Tage nach der Beisetzung von den Angehörigen nicht weggeräumten Blumen, Kränze und sonstigen Schmuck. - Die Gemeinschaftsgräber werden ausschliesslich vom Friedhofgärtner bepflanzt und mit Blumen geschmückt. 																																													
<i>Ruhedauer</i>	<p>Art. 25</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sämtliche Gräber unterliegen einer Ruhedauer von mindestens 28 Jahren. 2. Bei Urnenbeisetzungen auf bestehenden Gräbern ist die Ruhedauer des entsprechenden Grabes massgebend. 3. Vorbehalten bleiben behördlich angeordnete Exhumationen. 																																												

	3. Grabmäler																																								
<i>Gestaltung</i>	<p>Art. 26</p> <p>1. Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen zur Erinnerung an den Verstorbenen und kann eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten. Es soll in Form und Werkstoff ansprechend gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich harmonisch in das Gesamtbild der Friedhöfe einfügen. Geschmacklose sowie handwerklich mangelhafte Gestaltungen sind zu vermeiden.</p> <p>2. Im Interesse einer ruhig wirkenden und ästhetisch befriedigenden Gestaltung der Friedhöfe sind grundsätzlich nicht statthaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dunkle Steine, die poliert, geschliffen oder so behandelt sind, dass sie schwarz wirken - weisser und rosa Marmor (poliert) - unbearbeitete Blöcke aus Steinbrüchen - Zement- und Kunststeine sowie Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe, z. B. Holzkreuz, Baumstämme und dergleichen in Stein oder Blech - Metallurnen, Gusseisen, Draht, Pulverbronze, Fotografien, ungeeignete Keramikfiguren - Schrifttafeln aus Marmor, Glas, Email oder ähnlichen Materialien - Blech- und Perlenkränze 																																								
<i>Ausnahmebewilligungen</i>	<p>Art. 27</p> <p>Der Gemeinderat ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von den vorerwähnten Bestimmungen zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe es rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes eine Beeinträchtigung erleiden. Im Zweifelsfalle ist für die Grabmäler ein Gesuch an den Gemeinderat zu richten.</p>																																								
<i>Abmessungen</i>	<p>Art. 28</p> <p>1. Pro Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Ausnahmen sind in Ziff. 7 dieses Artikels geregelt.</p> <p>2. Für die Grabmäler sind folgende Dimensionen zulässig:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;"><i>Maximale Höhe</i></th> <th style="text-align: center;"><i>Maximale Breite</i></th> <th style="text-align: center;"><i>Minimale Dicke</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) Reihengräber</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td> stehende Denkmäler</td> <td style="text-align: center;">90 cm</td> <td style="text-align: center;">55 cm</td> <td style="text-align: center;">12 cm</td> </tr> <tr> <td> Liegeplatten</td> <td style="text-align: center;">50 cm</td> <td style="text-align: center;">50 cm</td> <td style="text-align: center;">10 cm</td> </tr> <tr> <td>b) Kindergräber</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td> stehende Denkmäler</td> <td style="text-align: center;">60 cm</td> <td style="text-align: center;">40 cm</td> <td style="text-align: center;">12 cm</td> </tr> <tr> <td> Liegeplatten</td> <td style="text-align: center;">40 cm</td> <td style="text-align: center;">40 cm</td> <td style="text-align: center;">10 cm</td> </tr> <tr> <td>a) Urnengräber</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td> stehende Denkmäler</td> <td style="text-align: center;">80 cm</td> <td style="text-align: center;">50 cm</td> <td style="text-align: center;">12 cm</td> </tr> <tr> <td> Liegeplatten</td> <td style="text-align: center;">40 cm</td> <td style="text-align: center;">40 cm</td> <td style="text-align: center;">6 cm</td> </tr> </tbody> </table> <p>3. Die Höhe der Grabmäler wird über dem Niveau des Bodens gemessen.</p> <p>4. Die Liegeplatten dürfen eine maximale Neigung von 10 % aufweisen.</p> <p>5. Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Kreuzen, schlanken Stelen sowie stehenden Denkmälern mit stark abgedachtem, stark geschweiftem oder rundem Kopf maximal 5 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.</p> <p>6. Die aufgeführten Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.</p>		<i>Maximale Höhe</i>	<i>Maximale Breite</i>	<i>Minimale Dicke</i>	a) Reihengräber				stehende Denkmäler	90 cm	55 cm	12 cm	Liegeplatten	50 cm	50 cm	10 cm	b) Kindergräber				stehende Denkmäler	60 cm	40 cm	12 cm	Liegeplatten	40 cm	40 cm	10 cm	a) Urnengräber				stehende Denkmäler	80 cm	50 cm	12 cm	Liegeplatten	40 cm	40 cm	6 cm
	<i>Maximale Höhe</i>	<i>Maximale Breite</i>	<i>Minimale Dicke</i>																																						
a) Reihengräber																																									
stehende Denkmäler	90 cm	55 cm	12 cm																																						
Liegeplatten	50 cm	50 cm	10 cm																																						
b) Kindergräber																																									
stehende Denkmäler	60 cm	40 cm	12 cm																																						
Liegeplatten	40 cm	40 cm	10 cm																																						
a) Urnengräber																																									
stehende Denkmäler	80 cm	50 cm	12 cm																																						
Liegeplatten	40 cm	40 cm	6 cm																																						

	<p>7. Werden auf einem bestehenden Grab weitere Urnen beigesetzt (max. 2 möglich), darf ausnahmsweise ein zweites Grabmal errichtet werden. Grabmäler bei der Beisetzung auf bestehende Gräber können in folgenden Formen errichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Messingplatte auf bestehendes Grabmal. - Anpassung des bestehenden Grabmals. - Liegeplatte mit der max. Höhe von 23.5 cm und der max. Breite von 35.5 cm. Die Neigung darf einen max. Höhenunterschied von 2 cm ergeben.
<i>Aufstellen</i>	<p>Art. 29</p> <p>1. Grabmäler dürfen erst aufgestellt werden, wenn sich die Erde des Grabhügels gesetzt hat, jedenfalls frühestens ein Jahr nach der Beerdigung; bei Urnengräbern sobald die Bodenbeschaffenheit es erlaubt.</p> <p>2. Vor dem Aufstellen hat der Lieferant dem Friedhofgärtner Bericht zu erstatten und im Übrigen seinen Anweisungen Folge zu leisten. Alle Arbeiten für die Aufstellung sind in möglichst kurzer Zeit zu vollenden und dürfen nicht stückweise gemacht werden. Bei nassem und gefrorenem Boden sind sie zu unterlassen.</p>
<i>Holzkreuz</i>	<p>Art. 30</p> <p>Die vorläufige Beschriftung der neuen Grabstätte mittels Holzkreuz erfolgt durch den Gemeinderat, bzw. der von ihr beauftragten Person.</p>
<i>Beschädigung</i>	<p>Art. 31</p> <p>Bei Beschädigung von Grabstellen, Grabmälern, Anlagen und Wegen haben die Auftraggeber und Unternehmer, auf Anordnung des Gemeinderates, den früheren Zustand wieder herzustellen oder entsprechenden Schadenersatz zu leisten.</p>
<i>Instandhaltung</i>	<p>Art. 32</p> <p>1. Die Angehörigen der Bestattungen, bzw. die Verantwortlichen haben die Gräber in gutem Zustand zu erhalten.</p> <p>2. Bei mangelhafter Instandhaltung fordert der Gemeinderat die Unterhaltspflichtigen auf, für Abhilfe zu sorgen. Dies kann auch durch ein Inserat im amtlichen Anzeiger, unter Fristansetzung, erfolgen.</p> <p>3. Grabmäler, welche den vorerwähnten Vorschriften nicht entsprechen und die durch den Gemeinderat nicht gebilligt sind, sind auf ihre erste Aufforderung hin in- nert Monatsfrist zu entfernen. Im Weigerungsfall geschieht die Wegnahme durch die Gemeinde auf Kosten des Pflichtigen. Ein Schadenersatzanspruch entsteht dadurch nicht.</p>
	<p>4. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber</p>
	<p>4.1. Grabbesorgung durch die Angehörigen</p>
<i>Grundsatz</i>	<p>Art. 33</p> <p>Anpflanzung und Unterhalt der Gräber ist grundsätzlich Sache der Angehörigen bzw. Verantwortlichen. Sie besorgen die Arbeit selber oder beauftragen damit den Gärtner. Die Bepflanzung soll sich in die Gesamtanlage einfügen und in gutem Zu- stand erhalten werden. Die Anlage von Steinmosaiken auf Gräbern ist untersagt.</p>
<i>Grabbesorgung durch Friedhof- gärtner</i>	<p>Art. 34</p> <p>Diejenigen, die Gräber durch den Friedhofgärtner besorgen lassen wollen, haben sich zu diesem Zwecke unter Bekanntgabe ihrer Wünsche bei ihm zu melden. Er hat die ihm zur Besorgung übertragenen Gräber in Ordnung und Ehren zu halten. Er ist berechtigt, für die ordentliche Pflege und Reinhaltungen der Gräber von den An- gehörigen der Verstorbenen eine angemessene Entschädigung zu beziehen.</p>

<i>Erstellung und Unterhalt Schrittplatte</i>	Art. 35 Auf dem Friedhof Röthenbach wird bei allen Reihengräbern durch den Friedhofgärtner eine einheitliche Schrittplatte verlegt. Die Erstellung und den Unterhalt dieser Arbeiten übernimmt die Gemeinde.
<i>Bepflanzung Gräber</i>	Art. 36 1. Die Bäume, Sträucher und Pflanzen dürfen nicht höher als die Grabmäler und nicht breiter als die Gräber sein. 2. Hinter dem Grabmal ist jegliches Anpflanzen grundsätzlich zu unterlassen. 3. Bäume mit ausgedehnten Kronen, welche Nebengräber überschatten, dürfen nicht gepflanzt werden. 4. Sträucher und andere Pflanzen, die Nebengräber stören, sind zurück zu schneiden. 5. Kommen die Angehörigen dieser entsprechenden Aufforderung nicht nach, so wird diese Arbeit durch den Friedhofgärtner unter Kostenfolge ausgeführt.
<i>Instandhaltung Gräber</i>	Art. 37 Die Angehörigen haben die Gräber von Unkraut rein zu halten, Abfall, verwelkte Kränze und Blumen in die bereitgestellten Behälter zu verbringen und zu vermeiden, dass leere Büchsen und Gläser auf den Gräbern herumliegen.
<i>Unterhalt unbesorgte Gräber</i>	Art. 38 Unbesorgte Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind vom Friedhofgärtner, auf Kosten der Gemeinde zu bepflanzen.
	4.2. Pauschale Grabbesorgung durch die Gemeinde
<i>Voraussetzung</i>	Art. 39 Die Gemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der Grabdauer von 30 Jahren.
<i>Bemessung einmalige Gebühr</i>	Art. 40 Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung für die Grabdauer, unter Berücksichtigung eines angemessenen Zinses, deckt. Der Gemeinderat legt die Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens (Art. 47) in der Gebührenverordnung fest.
<i>Verbuchung</i>	Art. 41 Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in der Bilanz verbucht. Entsteht daraus ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss, ist dieser über die Erfolgsrechnung auszugleichen.
<i>Restliche Grabdauer bestehende Gräber</i>	Art. 42 Für die Pflege der restlichen Grabdauer heute bestehender Gräber besteht ein Grabfonds aus welchem die anfallenden Grabpflegekosten gedeckt werden. Die Kosten für die restliche Grabdauer bestehender Gräber gelten somit als bezahlt.
	5. Räumung der Gräber und Exhumation
<i>Grundsatz Exhumation</i>	Art. 43 1. Vor Ablauf von 28 Jahren dürfen die Gräber nicht geöffnet und weggeräumt werden. 2. Ausnahmen sind nur auf Anordnung einer Gerichtsbehörde oder mit Bewilligung des Regierungsstatthalters gestattet.

	<p>3. Die Exhumation ist unauffällig vorzunehmen. Die Kosten gehen zulasten des Gesuchstellers.</p>																		
<i>Bekanntgabe Räumung Gräber</i>	<p>Art. 44</p> <p>1. Wird die Räumung der Friedhöfe oder ein Teil derselben angeordnet, so ist diese unter Angabe des Zeitraumes, aus welchem die Gräber datieren, wenigstens 6 Monate vorher öffentlich bekanntzugeben.</p> <p>2. Die Grabmäler und Urnen sind den Angehörigen oder denjenigen Personen, die die Gräber besorgt haben oder besorgen liessen, zur Verfügung zu stellen.</p> <p>3. Urnen, die zu einem späteren Zeitpunkt einem Reihengrab beigelegt wurden, können für den Rest der Belegungszeit im Gemeinschaftsgrab beigelegt werden.</p>																		
<i>Räumung Grabmäler</i>	<p>Art. 45</p> <p>1. Über die innerhalb der publizierten Frist nicht weggeräumten Grabmäler verfügt der Gemeinderat. Ein allfälliger Erlös fällt in die Gemeindekasse.</p> <p>2. Kommen bei Neubestattungen Überreste aus früheren Gräbern zum Vorschein, so werden diese an der bisherigen Stelle tiefer gelegt und wieder zugedeckt.</p>																		
	<p>IV. Kostentragung, Gebührenrahmen</p>																		
<i>Grundsatz</i>	<p>Art. 46</p> <p>1. Die Kosten für Sarg, Leichentransport und Kremation sowie speziellen Blumenschmuck fallen zulasten der Angehörigen der Verstorbenen.</p> <p>2. Für die übrigen Begräbniskosten erhebt die Gemeinde bei jedem Todesfall eine Gebühr. Sie umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Aufbahrung im Aufbahrungsraum - das Grab - den Grabschmuck - ein vorübergehendes Holzkreuz mit Beschriftung - die Erstanpflanzung nach der erfolgten Verkleinerung der Grabstätte - für die Rasenpflege - Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes 																		
<i>Gebührenrahmen</i>	<p>Art. 47</p> <p>1. Sämtliche gemäss diesem Reglement geschuldeten Gebühren werden in einer separaten Gebührenverordnung geregelt. Ihre Höhe wird den jeweiligen Verhältnissen angepasst. Zuständig für den Erlass der Gebührenverordnung ist der Gemeinderat.</p> <p>Grundlage für die Festsetzung des Gebührentarifs bildet der nachstehende Gebührenrahmen:</p> <p>1. <i>Aufbahrungsraum (Benützung pro Tag)</i></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- Einheimische</td> <td style="text-align: right;">kostenlos</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- Auswärtige</td> <td style="text-align: right;">Fr. 80.00 bis Fr. 150.00</td> </tr> </table> <p>2. <i>Grabgebühren</i></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- Einheimische</td> <td style="text-align: right;">kostenlos</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- Auswärtige</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">- Reihengräber bei Erdbestattung</td> <td style="text-align: right;">Fr. 2'000.00 bis Fr. 3'000.00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">- Kindergräber</td> <td style="text-align: right;">Fr. 1'000.00 bis Fr. 2'000.00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">- Urnengräber</td> <td style="text-align: right;">Fr. 1'000.00 bis Fr. 2'000.00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">- Urnengräber auf bestehendes Grab</td> <td style="text-align: right;">Fr. 1'000.00 bis Fr. 2'000.00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">- Gemeinschaftsgrab</td> <td style="text-align: right;">Fr. 1'000.00 bis Fr. 2'000.00</td> </tr> </table>	- Einheimische	kostenlos	- Auswärtige	Fr. 80.00 bis Fr. 150.00	- Einheimische	kostenlos	- Auswärtige		- Reihengräber bei Erdbestattung	Fr. 2'000.00 bis Fr. 3'000.00	- Kindergräber	Fr. 1'000.00 bis Fr. 2'000.00	- Urnengräber	Fr. 1'000.00 bis Fr. 2'000.00	- Urnengräber auf bestehendes Grab	Fr. 1'000.00 bis Fr. 2'000.00	- Gemeinschaftsgrab	Fr. 1'000.00 bis Fr. 2'000.00
- Einheimische	kostenlos																		
- Auswärtige	Fr. 80.00 bis Fr. 150.00																		
- Einheimische	kostenlos																		
- Auswärtige																			
- Reihengräber bei Erdbestattung	Fr. 2'000.00 bis Fr. 3'000.00																		
- Kindergräber	Fr. 1'000.00 bis Fr. 2'000.00																		
- Urnengräber	Fr. 1'000.00 bis Fr. 2'000.00																		
- Urnengräber auf bestehendes Grab	Fr. 1'000.00 bis Fr. 2'000.00																		
- Gemeinschaftsgrab	Fr. 1'000.00 bis Fr. 2'000.00																		

	<p>3. Arbeit Totengräber nach Art. 7</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abdankung mit Erdbestattung Fr. 1'000.00 bis Fr. 2'000.00 - Abdankung mit Urnenbeisetzung Fr. 500.00 bis Fr. 900.00 - Abdankung mit späterer Urnenbeisetzung Fr. 500.00 bis Fr. 900.00 - Abdankung mit Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab Fr. 400.00 bis Fr. 700.00 <p>4. Bepflanzung und Friedhofpflege</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einheimische und Auswärtige - Einzelgräber (inkl. Urnengrab) Fr. 200.00 bis Fr. 500.00 - Gemeinschaftsgrab Fr. 0.00 bis Fr. 0.00 <p>5. Exhumation / Umbestattung Verrechnung nach Aufwand</p> <p>6. Pauschale Grabbesorgungen Frühling-, Sommer- und Herbstanpflanzung während 30 Jahren Fr. 4'000.00 bis Fr. 6'000.00 Bei kürzerer Dauer nach Rücksprache mit dem Friedhofgärtner, bzw. mit der Gemeindeverwaltung.</p>
<i>Bestattungskosten Unbemittelter</i>	<p>Art. 48</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verstirbt eine Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Röthenbach i. E. und hinterlässt sie kein Vermögen, so besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung. 2. Die Familienangehörigen der verstorbenen Person haben ein Gesuch zu stellen und nachzuweisen, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. 3. Die unentgeltliche Bestattung umfasst: <ol style="list-style-type: none"> a) einen einfachen Sarg und die Einsargung; b) die Überführung innerhalb der Gemeinde vom Sterbeort zum Aufbahrungsort; c) die Aufbahrung; d) die Bestattung in einem Sargreihengrab oder die Feuerbestattung, die Urne und ein Urnenreihengrab bzw. die Beisetzung der Urne in einem bestehenden Grab oder im Gemeinschaftsgrab. 4. Wer für eine unentgeltliche Bestattung weitergehende Ansprüche stellt, hat für die Mehrkosten aufzukommen. <p>2. Der Gemeinderat kann verlangen, dass für weitergehende Ansprüche Sicherheit geleistet wird.</p>
<i>Rechnungsstellung/Inkasso</i>	<p>Art. 49</p> <p>Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.</p>
	<p>V. Schutz- und Schlussbestimmungen</p>
<i>Verhalten auf dem Friedhof</i>	<p>Art. 50</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, Abreissen von Blumen und Zweigen auf Gräbern oder in den allgemeinen Anlagen, das Fortnehmen von Topfpflanzen oder anderer beweglicher Gegenstände sowie alle Beschädigungen und Verunreinigungen der Gräber, an Friedhofanlagen, Gebäulichkeiten und Einrichtungen sind verboten.
<i>Haftung im Schadenfall</i>	<ol style="list-style-type: none"> 2. Für angerichteten Schaden haften die Urheber bzw. deren gesetzliche Vertreter. 3. Aufsicht und Anzeigen liegen in erster Linie den Friedhofgärtnern, dem Totengräber sowie dem Gemeinderat ob.

<i>Haftungsaus- schluss</i>	Art. 51 Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Kränze und auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände und leistet keinen Ersatz, wenn sie von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder abhandenkommen.
<i>Straf- bestimmungen</i>	Art. 52 1. Für Diebstahl an Grabschmuck sowie für Grabschändungen kommen die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften zur Anwendung. Fehlbare werden dem Straf- richter überwiesen. 2. Widerhandlungen gegen diese Friedhof- und Begräbnisordnung können, soweit die Tat nicht unter andere Strafanordnungen fällt, von der Gemeinde mit Bussen von bis zu Fr. 5'000.00 bestraft werden. (Art. 58 Gemeindegesetz). 3. Ein allfälliger Schadenersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten. 4. Die Bussen fallen in die Gemeindekasse.
<i>Rechtsmittel</i>	Art. 53 Alle weiteren notwendigen Verfügungen und Anordnungen, deren Ausführung nicht durch diese Friedhof- und Begräbnisordnung umschrieben ist, werden durch den Gemeinderat getroffen. Es besteht Rekursmöglichkeit an den Gemeinderat innerhalb einer Beschwerdefrist von 30 Tagen.
<i>Ergänzende Bestimmungen</i>	Art. 54 Die Vorschriften der Einwohnergemeinde werden gestützt und ergänzt durch die geltenden eidgenössischen und kantonalen Erlasse.
<i>Inkrafttreten</i>	Art. 55 Diese Friedhof- und Begräbnisordnung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 17. Juni 2005.

So beraten und angenommen an der ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde Röthenbach im Emmental am 22. November 2019.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Matthias Sommer

sig. Christian Bichsel

Auflagezeugnis und Inkrafttreten

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 23. Oktober 2019 bis 22. November 2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Anzeigern Oberes Emmental Nrn. 42 und 46 vom 17. Oktober 2019 und 14. November 2019 bekannt. Das Inkrafttreten ist im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 2 vom 9. Januar 2020 publiziert worden.

DER GEMEINDESCHREIBER

3538 Röthenbach i. E., 10. Januar 2020

sig. Christian Bichsel